

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Tennisclub Wernigerode“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Tennisclub Wernigerode e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wernigerode.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - die Pflege und die Förderung des Tennissports
 - hierbei insbesondere die Pflege und Förderung des Jugendsports
 - die Durchführung von Wettspielen
 - die Unterhaltung und die Bereitstellung von Tennisplätzen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung von sportlichen Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aktive Präsidiumsmitglieder können für die Präsidiumstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe der jeweilig zugelassenen Höchstgrenze der Ehrenamts-pauschale (aktuell Euro 840,00 p.a.) erhalten. Zusätzlich wird der Verein Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern bei folgenden Tätigkeiten Aufwendungen maximal in Höhe der Ehrenamts-pauschale gewähren:

Gerätewart – Reinigungskraft – Ordnungskraft – Platzwart – Schiedsrichter - Bürokraft

Mit den Empfängern der Ehrenamts-pauschale ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, der nur mit Genehmigung aller besetzten Präsidiumsmitglieder wirksam ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen endgültig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages – gleichgültig aus welchem Grund – ist nicht zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Präsidiums schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Präsidiumsmitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der Präsidiumsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - wegen Nichtachtung von Anordnungen oder Beschlüsse der Präsidiumsmitglieder oder
 - wegen unehrenhaften Verhaltens oder
 - wegen Missachtung der Grundsätze des Vereinsleitbildes und des Wertekanons sowie der Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder des Präventionskonzeptes zum Kinderschutz des Vereins.

Das Präsidium muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Das Präsidium entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Auf Beschluss des Präsidiums können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus folgenden Ämtern:
 - dem/ der Präsidenten/ in
 - dem/ der Vizepräsidenten/ in für strategische Vereinsentwicklung, Jugendförderung und Vereinskultur
 - dem/ der Vizepräsidenten/ in für Finanzen, Recht und Sponsoring
 - dem/ der Vizepräsidenten/ in für nachhaltige Sportentwicklung, Wettkampfsport, Inklusion und Integration
 - dem/ der Vizepräsidenten/ in für Jugend-, Leistungs- und Spitzensport
 - dem/ der Vizepräsidenten/ in für digitale Entwicklung und Vereinskommunikation
 - dem/ der Vizepräsidenten/ in für Jugend, Ausbildung und Training
 - dem/ der Vizepräsidenten/ in für Breitensport
2. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und allen weiteren gewählten Mitgliedern des Präsidiums. Jedes Mitglied des Präsidiums ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Es sind nicht zwingend alle Präsidiumsämter zu besetzen.

Das Präsidium setzt sich aus den gewählten Präsidiumsmitgliedern zusammen.

Das Präsidium ist mindestens mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten für nachhaltige Vereins- und Sportentwicklung, Wettkampfsport, Inklusion und Integration und dem Vizepräsidenten für Finanzen, Recht und Sponsoring zu besetzen.

§ 10 Zuständigkeit des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Förderung des Tennissports
- die Betreuung aller Mitglieder
- die Führung von Finanzgeschäften und die Vertretung gegenüber Dritten
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- der Erlass von Ordnungen iSd §20
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Vorbereitung, die Einberufung und die Leitung der ordentlichen und ggfs. der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Einstellung und Entlassung von Empfängern der Ehrenamtspauschale

§ 11 Amtsdauer des Präsidiums

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
3. Die Wahl des Präsidiums kann – wenn kein Mitglied schriftlich oder in der Versammlung widerspricht – als Blockwahl erfolgen.

§ 12 Beschlussfassung des Präsidiums in Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
2. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein anderer Vizepräsident, beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl der Präsidiumsmitglieder,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben oder die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch das Präsidium festgelegt wird. Der Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Präsidiums. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der Versammlungsleiter,
 - der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und etwaigen Umlagen entbunden. Sie sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vizepräsidenten für Finanzen, Recht und Sponsoring sowie der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann das Präsidium Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Präsidiums beschlossen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Der Verein kann nur durch eine, nur zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das Präsidium hat diese Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beim Präsidium gestellt worden ist. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und ein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Das Vermögen muss bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Regelung aller Verbindlichkeiten auf die Stadt Wernigerode übertragen werden, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke des Tennissports in der Stadt Wernigerode zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 26. Juni 2025 in Wernigerode von der Mitgliederversammlung beschlossen.
